

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00884 vom 9. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00884

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00884 du 9 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00884 del 9 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1981 geborene X.____ leidet seit einer in der Kindheit erlittenen Läsion des Nervus peroneus rechts

an einem Spitzfuss, weswegen ihm die

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, 2008 eine Unterschenkel-Orthese und berufliche Eingliederungsmassnahmen zugesprochen hatte (Urk. 6/21, Urk. 6/24, Urk. 6/26). Im Jahre

2011 verneinte

sie dagegen den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 6/65).

Am 27. November 2012 ersuchte der Hausarzt des Versicherten, Dr. med. Y.____, Facharzt für Allgemeinmedizin, um Kostengutsprache für eine Unterschenkel-Orthese in Silikontechnik (SAFO) und eine Unterschenkelausgleichs-Orthese aus Silikon rechts (Urk. 6/66). Daraufhin holte die IV-Stelle eine Stellungnahme des SAHB Hilfsmittel-Zentrums ein. Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 6/73 ff.) verneinte sie mit Verfügung vom 2. September 2013 eine Kostengutsprache für die Ausgleichs-Orthese (Urk. 2). Mit Verfügung vom darauffolgenden Tag (3. September 2013)

gewährte sie dagegen einen Kostenbeitrag von Fr. 2'206.45 für eine propriozeptive Knöchel-Orthese rechts (DAFO; Urk. 6/98).

E. 2

.3

Diese Behandlung des erhobenen Einwands durch

die Beschwerdegegnerin ist zwar – auch gemessen an den an Verfügungen im Rahmen der Massenverteilung gestellten Anforderungen – formelhaft bzw. dürftig ausgefallen.

Die Beschwerdegegnerin setzte sich allerdings

in der Beschwerdeantwort vom 13. November 2013 ausführlich mit den im Vorbescheidverfahren vorgeworfenen und in der Beschwerde wiederholten Einwendungen auseinander (Urk.

E. 5

.1

Körperliche Asymmetrien können unbestrittenermassen ästhetische Beeinträchtigungen darstellen, die im Kontakt mit Mitmenschen unangenehm sein und allenfalls psychische Belastungen verursachen mögen, welche ihrerseits die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt erschweren. Insbesondere wenn sie sich durch entsprechende Bekleidung verdecken lassen, beeinflussen sie

die Kontakt- und Leistungsfähigkeit in der Regel aber nicht derart, dass sie eine wesentliche Einschränkung im Alltag zur Folge hätten. Vorliegend lässt sich weder aufgrund der beschwerdeweise gemachten Ausführungen noch der übrigen Akten eine effektive und wesentliche mittelbare Auswirkung durch schwerwiegende psychische Belastungen ausmachen (vgl. dazu etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 457/03 vom 11. November 2003 E. 5.1).

Der behandelnde Hausarzt, Dr. med. Y. ____, Facharzt für Allgemeinmedizin, führte im Bericht vom 25. Oktober 2010 (Urk. 6/52)

aus, beim Beschwerdeführer falle die ausgesprochene Hypotrophie des Unterschenkels und des Fusses rechts mit hinkendem Gangbild auf. Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen dieser ästhetischen Beeinträchtigung und den von ihm im gleichen Bericht diagnostizierten eine fachärztliche Behandlung jedoch offenbar nicht erfordernden (vgl. Urk. 6/58)

rezidivierenden depressiven Episoden lassen sich allerdings

weder dem Bericht noch dem Verordnungsschreiben vom 27. November 2012 (Urk. 6/66) entnehmen.

E. 5.2

Nach dem Gesagten kann dem nun über 30-jährigen Beschwerdeführer – aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht

weiter hin zugemutet werden, ohne eine

Orthese zum Ausgleich der Wadenumfangsdifferenz mit der Umwelt in Kontakt zu bleiben (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C_70/2013 vom 30. Dezember 2013 E. 3.2).

Ein Anspruch auf eine optimale Hilfsmittelversorgung besteht nicht.

Mangels behinderungsbedingter

Notwendigkeit der strittigen Unterschenkelausgleichsorthese ist die Beschwerde abzuweisen.

Unter den gegebenen Umständen erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit der Abgabe von Orthesen ohne Funktionalität, welche rein kosmetischen Zwecken dienen.

E. 6

.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt.
3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Annaheim Meier-Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.